

BVGer D-556/2020 vom 10. Februar 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-556_2020

FR: TAF D-556/2020 du 10 février 2022

IT: TAF D-556/2020 del 10 febbraio 2022

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG (SR 142.31) in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.2

Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Der vorliegend anzuwendende Gesetzesartikel (Art. 83 Abs. 1–4) ist unverändert vom AuG ins AIG übernommen worden.

E. 2

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (aArt. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4.1

In der Beschwerde werden verschiedene formelle Rügen erhoben, welche vorab zu beurteilen sind, da sie gegebenenfalls geeignet sind, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

D-556/2020 Seite 5

E. 4.2.1

Im Verwaltungsverfahren und insbesondere im Asylverfahren gilt der Untersuchungsgrundsatz und die Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG; vgl. Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Mithin ist die zuständige Behörde verpflichtet, den für die Beurteilung eines

Asylgesuchs relevanten Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.1). Dennoch darf sich die entscheidende Behörde in der Regel darauf beschränken, die Vorbringen einer asylsuchenden Person zu würdigen und die von ihr angebotenen Beweise abzunehmen. Eine Notwendigkeit für über die Befragung hinausgehende Abklärungen besteht insbesondere dann, wenn Zweifel und Unsicherheiten am Sachverhalt bestehen, die voraussichtlich mit Ermittlungen von Amtes wegen beseitigt werden können (vgl. BVGE 2009/50 E. 10.2.1 S. 734 m.H.a. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 23 E. 5a).

E. 4.2.2

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welcher als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1 mit Hinweisen). Nicht erforderlich ist jedoch, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2). Der in Art. 32 VwVG konkretisierte Teilgehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) verpflichtet die Behörde auch die Vorbringen der Parteien sorgfältig und ernsthaft zu prüfen und in der Entscheidung zu berücksichtigen. Eng damit zusammen hängt die Pflicht der Behörde, ihren Entscheid zu begründen (Art. 35 Abs. 1 VwVG). Dabei kann sich die Behörde in ihrer Argumentation zwar auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken; sie darf aber nur diejenigen Argumente stillschweigend übergehen, die für den Entscheid erkennbarerweise unbehelflich sind. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (vgl. BGE 134 I 83 E. 4.1; BVGE 2007/21 E. 10.2 m.w.H.; PATRICK SUTTER, in: Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl. 2019, Art. 32 N 1 ff.).

E. 4.3.1

In der Beschwerdeschrift wird eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gerügt, welche ebenso eine Verletzung der Abklärungspflicht darstelle. So habe die Vorinstanz sich nicht mit sämtlichen zentralen

D-556/2020 Seite 6 Vorbringen und den wesentlichen Sachverhaltselementen des Beschwerdeführers auseinandergesetzt respektive diese in der angefochtenen Verfügung unerwähnt gelassen. Beispielsweise seien sein mangelndes Interesse am muslimischen Glauben sowie seine während einer Diskussion an der Universität geäußerte Islamkritik unberücksichtigt geblieben. Gleiches gelte für seinen aktiv in der Schweiz gelebten christlichen Glauben sowie das daraus resultierende Zerwürfnis mit seiner Familie in Iran.

E. 4.3.2

Es trifft zwar zu, dass die Vorinstanz sich in der angefochtenen Verfügung nicht mit jedem einzelnen Parteistandpunkt auseinandergesetzt hat, doch ist dies nicht weiter zu beanstanden, zeigt sie doch nachvollziehbar und hinreichend differenziert auf, dass sie sich mit sämtlichen zentralen Vorbringen und den eingereichten Beweismitteln des Beschwerdeführers eingehend befasst hat. Hinreichend differenziert hat sich die Vorinstanz auch mit den geltend gemachten christlichen Aktivitäten in der Schweiz auseinandergesetzt (vgl. A22/8 S. 4 Ziff. 2) und würdigte in ihrer Vernehmlassung die diesbezüglich auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismittel (vgl. Vernehmlassung S. 2). Der bloss

Umstand, dass der Beschwerdeführer die Beurteilung durch die Vorinstanz nicht teilt, stellt keine Gehörsverletzung dar, sondern beschlägt die Frage der materiellen Würdigung.

E. 4.4

Ebenso unbegründet ist der Vorwurf in der Beschwerdeschrift, die Vorinstanz habe während der Anhörung wiederholt versäumt, detailliert nachzufragen. Abgesehen davon, dass die Vorinstanz den Beschwerdeführer mehrmals aufforderte, seine Vorbringen genau und ausführlich zu schildern, war er im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht ohnehin gehalten, seine Asylgründe von sich aus vollständig und wahrheitsgetreu darzulegen, zumal die Abklärungspflicht der Behörden ihre Grenze in ebendieser findet (vgl. beispielsweise BVGE 2014/12 E. 5.9).

E. 4.5

Weiter kann der Beschwerdeführer weder aus der beanstandeten Anhörungsdauer noch der Verfahrensdauer etwas zu seinen Gunsten ableiten. Abzüglich der protokollierten Pausen ergibt sich für die Anhörung vom

E. 4.6.1

Weiter wird in der Beschwerdeschrift moniert, bei der BzP vom 5. April 2017 sei willkürlich und widersprüchlich vorgegangen worden, wodurch der Sachverhalt unvollständig respektive unrichtig festgestellt worden sei. So habe sich das SEM darauf beschränkt, Daten nach dem westlichen und nicht nach dem persischen Kalender zu protokollieren. Dadurch sei es ihm verunmöglicht worden, die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen. Ohnehin habe es sich bei der vermeintlichen BzP tatsächlich um eine Dublin-Befragung gehandelt, weshalb der Beschwerdeführer dort nicht zu seinen Asylgründen hätte befragt werden müssen. Zudem habe die Vorinstanz es unterlassen, die Glaubensausübung des Beschwerdeführers in der Schweiz abzuklären, zumal die dolmetschende Person bei der Anhörung vom 8. April 2019 offenbar nicht in der Lage gewesen sei, seine Aussagen zu seinen christlichen Aktivitäten vollständig und richtig zu übersetzen und sein Vorbringen lediglich sinngemäss wiedergegeben habe.

D-556/2020 Seite 8

E. 4.6.2

Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei der Befragung vom 5. April 2017 den Akten nach klar um eine BzP handelte. Inwiefern dem Beschwerdeführer durch die Möglichkeit sich im Rahmen des rechtlichen Gehörs zu einer allfälligen Überstellung nach Italien zu äussern ein Nachteil erwachsen soll, vermag der Beschwerdeführer nicht darzulegen. Hinweise auf eine mangelhafte Durchführung der Befragung beziehungsweise auf ernsthafte Zweifel an der Verwertbarkeit der protokollierten Aussagen ergeben sich entgegen der Beschwerdeschrift aus dem Befragungsprotokoll der BzP keine. Gleiches gilt für die Anhörung vom 8. April 2019. Es ist davon auszugehen, dass, hätte es in einer der Befragungen tatsächlich Verständigungsprobleme gegeben, der Beschwerdeführer dies in jenen Momenten vorgebracht hätte. Stattdessen gab er jeweils an, die dolmetschende Person «gut» zu verstehen (vgl. A7/11 Bst. h und A21/26, F1). Auch wäre zu erwarten gewesen, dass, hätte er – wie auf Beschwerdeebene argumentiert – wesentliche Daten tatsächlich nach dem persischen und nicht wie von der Vorinstanz protokolliert nach dem westlichen Kalender genannt, er die entsprechenden Korrekturen anbringen lassen hätte. Stattdessen bestätigte er die Richtigkeit und Vollständigkeit der Protokolle jeweils

anlässlich der Rückübersetzung unterschriftlich und brachte lediglich unwesentliche respektive gar keine Korrekturen an (vgl. A7/11 Ziff. 9 und A21/26 S. 4, S. 25).

E. 4.7

Schliesslich moniert der Beschwerdeführer, die zuständige Sachbearbeiterin sei bei der Ausarbeitung des Asylentscheides befangen gewesen. Entgegen dieser Ansicht geben die Akten keinen Anlass für die Annahme der Befangenheit oder Voreingenommenheit der Sachbearbeiterin der Vorinstanz. Alleine aufgrund einer möglichen Fehlinterpretation eines Verhaltens respektive einer allenfalls fragwürdigen Formulierung – der Beschwerdeführer habe «schauspielerische Einlagen» geboten (vgl. A22/8 S. 4 Ziff. 2) – ist noch nicht auf eine Voreingenommenheit der betreffenden Sachbearbeiterin zu schliessen (vgl. zur Befangenheit im Allgemeinen: STEPHAN BREITENMOSER/MARION SPORIFEDAIL in: Bernhard Waldmann/Philippe Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, Art. 10 N 17 ff.).

E. 4.8

Nach dem Gesagten erweisen sich die formellen Rügen als unbegründet. Es besteht keine Veranlassung, die Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die diesbezüglichen Anträge sind abzuweisen.

D-556/2020 Seite 9 5. 5.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). 5.2 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.). 5.3 Der Beschwerdeführer macht subjektive Nachfluchtgründe geltend. Solche sind anzunehmen, wenn eine asylsuchende Person erst durch die Flucht aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Wesentlich ist, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten einer Person als staatsfeindlich einstufen und diese deswegen bei einer Rückkehr eine Verfolgung befürchten muss. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (Art. 54 AsylG; vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1). 6. 6.1 Ihren ablehnenden Entscheid begründet die Vorinstanz im Wesentlichen damit, dass die geltend gemachte Konversion und deren angebliches Bekanntwerden durch die iranischen Behörden den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht standhielten, zumal die Vorbringen konstruiert und einstudiert wirkten. Zwar habe der Beschwerdeführer über die geltend ge-

D-556/2020 Seite 10 machte Mitnahme und Folter in Iran ausführlich zu berichten vermocht, seien Ausführungen mangle es aber an Substanz und Tiefe. Es sei ihm auch nicht gelungen, die anschliessende Freilassung anschaulich und detailliert zu schildern. Zudem habe er sich zu wesentlichen Punkten wiederholt widersprüchlich geäussert. So habe er weder eindeutig erklären können, welche Person ihn in die fragliche Telegram-Gruppe eingeladen habe, noch zu welchem Zeitpunkt er zum Christentum konvertiert sei oder ob er für die Religion geworben habe. Wenig überzeugend seien auch seine Kenntnisse des Christentums. Obwohl die geltend gemachte Konversion zum Anhö- rungszeitpunkt bereits zwei Jahre zurückgelegen haben müsse und er an- gegeben habe, auch in der Schweiz an christlichen Sitzungen teilgenom- men zu haben, sei es ihm nicht einmal ansatzweise gelungen, das bekann- teste christliche Gebet wiederzugeben und die bedeutendsten christlichen Feste aufzuzählen oder deren Bedeutung zu erklären. 6.2 Der Beschwerdeführer hält dem in der Rechtsmitteleingabe im Wesent- lichen entgegen, die Vorinstanz sei zu Unrecht davon ausgegangen, seine Vorbringen seien nicht glaubhaft. So wiesen seine Erzählungen zahlreiche Realkennzeichen auf und er habe frei und ausführlich zu berichten ver- mocht. Die von der Vorinstanz aufgezeigten Widersprüche seien konstru- iert, da das SEM die Ausgangslage offensichtlich nicht abgeklärt respektive verstanden habe. Weiter verkenne sie, dass eine Konversion ein innerer Vorgang sei. Den detaillierten und glaubhaften Ausführungen des Be- schwerdeführers sei auch klar zu entnehmen, dass sein Glaubenswechsel bereits im Heimatstaat fortgeschritten und er den iranischen Behörden be- reits vor der Ausreise als Islamkritiker bekannt gewesen sei. Ohnehin sei bei der Anhörung des Beschwerdeführers treuwidrig vorgegangen worden. So seien die an ihn gerichteten Fragen nicht präzise genug gewesen und um Widersprüche zu provozieren, seien ihm teilweise sogar Fangfragen gestellt worden. Entgegen der angefochtenen Verfügung habe der Be- schwerdeführer auch die für evangelisch/protestantische Christen wich- tigsten religiösen Feste aufzählen und das Gebet «Unser Vater» nahezu wortwörtlich wiedergeben können. Offenkundig sei die gezielte und asylre- levante Verfolgung des Beschwerdeführers auch aufgrund der wochenlan- gen Schikane seiner Mutter und Schwester durch die Behörden nach sei- ner Ausreise. 6.3 In ihrer Vernehmlassung hält die Vorinstanz an ihren Erwägungen fest und führt ergänzend aus, auch die der Rechtsmitteleingabe beigelegten Schreiben des (...) und der Kirchengemeinde H._____ vermöchten an

D-556/2020 Seite 11 dem Umstand, dass der Beschwerdeführer selbst zwei Jahre nach der Ein- reise in die Schweiz, kaum Kenntnisse der bekanntesten christlichen Feste und deren Bedeutung habe, nichts zu ändern. 6.4 Der Beschwerdeführer repliziert dazu, die Behauptung der Vorinstanz, die aktive Glaubensausübung des Beschwerdeführers sei nicht belegt, sei unzutreffend. Aus dem Schreiben des (...) gehe eindeutig hervor, dass der Beschwerdeführer diese Treffen regelmässig besuche und auch am Bibel- studium und Gebet mit Herrn G._____ teilnehme. Seine aktive Aus- übung des christlichen Glaubens werde von den heimatlichen Behörden wie auch dem privaten Umfeld erkannt und führe im Falle einer Rückkehr in den Iran zu einer asylrelevanten Verfolgung. 7. 7.1 Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz in ihren Erwägungen zutreffend festgehalten hat, die Vorbringen des Beschwerdeführers genügten den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit und an die Flüchtlingseigenschaft nicht. Auf die betreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung und der Vernehmlassung (vgl. E. 6.1 und 6.3 hiervor) kann mit den nachfolgenden Ergänzungen verwiesen werden. Die Ausführungen auf Beschwerdeebene

und die eingereichten Beweismittel führen zu keiner anderen Betrachtungsweise. 7.2 7.2.1 Es trifft zu, dass es sich bei einer Konversion um einen individuellen Vorgang mit ausgeprägtem inneren Charakter handelt. Im Gegensatz zu anderen Asylvorbringen kann die religiöse Zugehörigkeit somit grundsätzlich nur anhand der Aussagen der asylsuchenden Person beurteilt werden. Eine lediglich formelle Konversion (z.B. durch Taufe) oder Besuche von Gottesdiensten, Aussagen Dritter und dergleichen vermögen für sich alleine die Konversion und damit die innere Überzeugung der asylsuchenden Person, sich von ihrer früheren Religion ab- und einer neuen Religion zugewandt zu haben, nicht glaubhaft zu machen (vgl. Urteil des BVerfG E-334/2019 vom 30. September 2019 E. 7.2 m.w.H.). Zwar finden sich in den Akten durchaus Hinweise darauf, dass der Beschwerdeführer den Islam bereits in Iran hinterfragte (vgl. beispielsweise A21/26 F72 und F74). Dass er sich aber bereits im Heimatstaat von seiner bisherigen Religion ab- und dem Christentum zugewandt habe, erscheint aufgrund seiner sowohl in der BzP als auch der Anhörung zu Protokoll gegebenen unsubstantiierten Vorbringen nicht glaubhaft. So gab er denn rund sechs Monate

D-556/2020 Seite 12 nach seiner Ausreise in der BzP mehrfach zu Protokoll, «neu konvertiert» zu sein (vgl. A7/11 Ziff. 7.02 und 9.01) und vermochte seine persönliche Entwicklung zum «Christ sein» (kaum) zu beschreiben (vgl. A21/26 F104). Darüber hinaus wäre auch zu erwarten gewesen, dass er die Frage danach, ob er sich in Iran bereits als Christ gesehen habe, eindeutig zu beantworten vermag (vgl. A21/26 F102). Den von der Vorinstanz aufgezeigten Widersprüchen vermag der Beschwerdeführer nichts Substantielles entgegenzuhalten. Dem pauschalen Einwand in der Rechtsmitteleingabe, die BzP vom 5. April 2017 respektive die Anhörung vom 8. April 2019 weisen Mängel auf, was die Konstruktion von Widersprüchen durch die Vorinstanz begünstigt habe, kann nicht gefolgt werden, erweist sich doch die Behauptung als nicht zutreffend. Wie bereits dargelegt, erhob der Beschwerdeführer keine Einwände gegen die Übersetzungsleistungen oder die Protokollierungen und brachte bei der Rückübersetzung keine respektive kaum Verbesserungen an (vgl. E. 3.5 hiervor). Dass er geltend machte, die ihn zur christlichen Telegram-Gruppe einladende Person habe I. _____ geheissen (vgl. A21/26 F89 und F92), nachdem er wiederholt zu Protokoll gegeben hatte, sein Freund D. _____ habe ihm den Link zur Gruppe weitergeleitet (vgl. A21/26 F49, F84 und F86), lässt sich nicht damit erklären, dass der Beschwerdeführer von einer zweiten Gruppe gesprochen haben soll. Auch direkt darauf angesprochen, dass er diesbezüglich unterschiedliche Angaben gemacht habe, vermochte der Beschwerdeführer diesen Widerspruch nicht zu erklären und äusserte sich ausweichend (vgl. A21/26 F157). Der Vollständigkeit halber ist sodann auch festzuhalten, dass die geltend gemachte Konversion im Iran auch zusätzlich fraglich erscheint, wenn der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ausführt, die Vorinstanz habe sich zu wenig mit einem zwischenzeitlich erfolgten Glaubenswechsel auseinandergesetzt, sei ebendies doch offensichtlich der Fall (vgl. Beschwerdeschrift S. 4, Art. 3 und 4). Die Begründung des Beschwerdeführers ist offensichtlich inkonsistent. 7.3 Wie die Vorinstanz zu Recht feststellt, fielen die Ausführungen des Beschwerdeführers zu der geltend gemachten Entführung in Iran substanzarm aus (vgl. beispielsweise A21/26 F117, F119). Zwar berichtete er über mehrere Absätze frei von der geltend gemachten Mitnahme und den erlittenen Misshandlungen (vgl. A21/26 F49 ff.) vermochte dann aber wiederum nicht auf gezielte Nachfragen präzise zu antworten (vgl. beispielsweise A21/26 F117). Entgegen der ausdrücklichen Aufforderung detailliert zu berichten, verzichtete er auch darauf die anschliessende Freilassung anschaulich zu schildern (vgl. A21/26 F118 ff.). Ohnehin fehlt

es der Ent-

D-556/2020 Seite 13 führung bereits an einer plausiblen Grundlage, da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, den angeblichen Grund – seine christlichen Aktivitäten in Iran – glaubhaft zu machen (vgl. E. 7.2.1 hiervor). Gleiches gilt auch für die (angebliche) wochenlange Schikane der Mutter und Schwester nach der Ausreise des Beschwerdeführers. Hinweise darauf, der Beschwerdeführer könnte in den Fokus der heimatlichen Behörden geraten sein, finden sich – entgegen der Beschwerdeschrift – denn auch keine in den Akten. So blieb seine ein bis drei Jahre vor seiner Ausreise während des Religionsunterrichts geäußerte Kritik am Islam – abgesehen von einer schriftlichen Erklärung, fortan dergleichen zu unterlassen – offensichtlich ohne Folgen (vgl. A21/26 F75). Gleiches gilt für seine religiösen Facebook-Beiträge aus dem Jahr 2013 (vgl. Beschwerdebeilage 15), wobei fraglich ist, ob die Posts überhaupt auf das Christentum Bezug nehmen und ob es sich dabei tatsächlich um das Profil des Beschwerdeführers handelt. 7.4 Obgleich die Ausführungen des Beschwerdeführers zu seiner Glaubensausübung nach der Ausreise ebenfalls substanzarm und unpräzise ausgefallen sind (vgl. beispielsweise A21/26 F117 und F119), kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass er mittlerweile zum Christentum konvertiert ist und seinen Glauben hierzulande lebt. Dass seine Glaubensausübung in der Schweiz geeignet wäre, die Aufmerksamkeit der iranischen Behörden auf sich zu ziehen, ist hingegen nicht anzunehmen. Solches ist rechtsprechungsgemäss lediglich dann der Fall, wenn die Glaubensausübung auch im Ausland aktiv und nach aussen hin sichtbar praktiziert wird und im Einzelfall davon ausgegangen werden muss, dass das heimatliche Umfeld von einer solchen, allenfalls missionarische Züge annehmenden Aktivität erfährt. Deshalb ist neben der Glaubhaftigkeit der Konversion auch das Ausmass der öffentlichen Bekanntheit der betroffenen Person in Betracht zu ziehen (vgl. dazu statt vieler Urteil des BVGer D-1754/2018 vom 16. Dezember 2020 E. 6.4 m.w.H. in Bestätigung von BVGE 2009/28 E. 7.3.4 ff.). Die Ausführungen des Beschwerdeführers sowie die eingereichten Beweismittel lassen jedoch nicht auf ein öffentliches Bekanntwerden seiner christlichen Glaubensausübung in der Schweiz schliessen. Zwar liess er sich am 5. September 2020 hierzulande taufen (vgl. Replikbeilage 20 und 22), doch beschränkt er die Ausübung seines christlichen Glaubens offensichtlich auf die Teilnahme an zweiwöchigen Treffen einer freikirchlichen Gruppe sowie das persönliche Bibelstudium und Gebet mit Herrn G._____ (vgl. Replik S. 2). Die zahlreichen diesbezüglich eingereichten Schreiben von Privatpersonen, zeigen lediglich auf, dass der Beschwerdeführer den Kontakt zu christlichen Kreisen sucht. Da sie jedoch als blosser Gefälligkeitsschreiben zu würdigen sind, kommt ihnen

D-556/2020 Seite 14 keine hohe Beweiskraft zu. Bezüglich seiner Familie im Iran macht der Beschwerdeführer geltend, dass er aufgrund seiner Zuwendung zum Christentum zu einem Teil seiner Geschwister keinen Kontakt pflege (vgl. A 21/26 F5 und F27 ff.). Hinweise darauf, ihm könnten seitens seiner Familie ernsthafte Nachteile drohen, finden sich in den Akten hingegen keine. 7.5 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht hat und die Vorinstanz sein Asylgesuch somit zu Recht abgelehnt hat.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E. 5.3

Der Beschwerdeführer macht subjektive Nachfluchtgründe geltend. Solche sind anzunehmen, wenn eine asylsuchende Person erst durch die Flucht aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Wesentlich ist, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten einer Person als staatsfeindlich einstufen und diese deswegen bei einer Rückkehr eine Verfolgung befürchten muss. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (Art. 54 AsylG; vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1).

E. 6.1

Ihren ablehnenden Entscheid begründet die Vorinstanz im Wesentlichen damit, dass die geltend gemachte Konversion und deren angebliches Bekanntwerden durch die iranischen Behörden den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht standhielten, zumal die Vorbringen konstruiert und einstudiert wirkten. Zwar habe der Beschwerdeführer über die geltend gemachte Mitnahme und Folter in Iran ausführlich zu berichten vermocht, seinen Ausführungen mangle es aber an Substanz und Tiefe. Es sei ihm auch nicht gelungen, die anschliessende Freilassung anschaulich und detailliert zu schildern. Zudem habe er sich zu wesentlichen Punkten wiederholt widersprüchlich geäussert. So habe er weder eindeutig erklären können, welche Person ihn in die fragliche Telegram-Gruppe eingeladen habe, noch zu welchem Zeitpunkt er zum Christentum konvertiert sei oder ob er für die Religion geworben habe. Wenig überzeugend seien auch seine Kenntnisse des Christentums. Obwohl die geltend gemachte Konversion zum Anhörungszeitpunkt bereits zwei Jahre zurückgelegen haben müsse und er angegeben habe, auch in der Schweiz an christlichen Sitzungen teilgenommen zu haben, sei es ihm nicht einmal ansatzweise gelungen, das bekannteste christliche Gebet wiederzugeben und die bedeutendsten christlichen Feste aufzuzählen oder deren Bedeutung zu erklären.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer hält dem in der Rechtsmitteleingabe im Wesentlichen entgegen, die Vorinstanz sei zu Unrecht davon ausgegangen, seine Vorbringen seien nicht glaubhaft. So

wiesen seine Erzählungen zahlreiche Realkennzeichen auf und er habe frei und ausführlich zu berichten vermocht. Die von der Vorinstanz aufgezeigten Widersprüche seien konstruiert, da das SEM die Ausgangslage offensichtlich nicht abgeklärt respektive verstanden habe. Weiter verkenne sie, dass eine Konversion ein innerer Vorgang sei. Den detaillierten und glaubhaften Ausführungen des Beschwerdeführers sei auch klar zu entnehmen, dass sein Glaubenswechsel bereits im Heimatstaat fortgeschritten und er den iranischen Behörden bereits vor der Ausreise als Islamkritiker bekannt gewesen sei. Ohnehin sei bei der Anhörung des Beschwerdeführers treuwidrig vorgegangen worden. So seien die an ihn gerichteten Fragen nicht präzise genug gewesen und um Widersprüche zu provozieren, seien ihm teilweise sogar Fangfragen gestellt worden. Entgegen der angefochtenen Verfügung habe der Beschwerdeführer auch die für evangelisch/protestantische Christen wichtigsten religiösen Feste aufzählen und das Gebet «Unser Vater» nahezu wortwörtlich wiedergeben können. Offenkundig sei die gezielte und asylrelevante Verfolgung des Beschwerdeführers auch aufgrund der wochenlangen Schikane seiner Mutter und Schwester durch die Behörden nach seiner Ausreise.

E. 6.3

In ihrer Vernehmlassung hält die Vorinstanz an ihren Erwägungen fest und führt ergänzend aus, auch die der Rechtsmitteleingabe beigelegten Schreiben des (...) und der Kirchengemeinde H._____ vermöchten an dem Umstand, dass der Beschwerdeführer selbst zwei Jahre nach der Einreise in die Schweiz, kaum Kenntnisse der bekanntesten christlichen Feste und deren Bedeutung habe, nichts zu ändern.

E. 6.4

Der Beschwerdeführer repliziert dazu, die Behauptung der Vorinstanz, die aktive Glaubensausübung des Beschwerdeführers sei nicht belegt, sei unzutreffend. Aus dem Schreiben des (...) gehe eindeutig hervor, dass der Beschwerdeführer diese Treffen regemässig besuche und auch am Bibelstudium und Gebet mit Herrn G._____ teilnehme. Seine aktive Ausübung des christlichen Glaubens werde von den heimatlichen Behörden wie auch dem privaten Umfeld erkannt und führe im Falle einer Rückkehr in den Iran zu einer asylrelevanten Verfolgung.

E. 7.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz in ihren Erwägungen zutreffend festgehalten hat, die Vorbringen des Beschwerdeführers genügten den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit und an die Flüchtlingseigenschaft nicht. Auf die betreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung und der Vernehmlassung (vgl. E. 6.1 und 6.3 hiervor) kann mit den nachfolgenden Ergänzungen verwiesen werden. Die Ausführungen auf Beschwerdeebene und die eingereichten Beweismittel führen zu keiner anderen Betrachtungsweise.

E. 7.2.1

Es trifft zu, dass es sich bei einer Konversion um einen individuellen Vorgang mit ausgeprägtem inneren Charakter handelt. Im Gegensatz zu anderen Asylvorbringen kann die religiöse Zugehörigkeit somit grundsätzlich nur anhand der Aussagen der asylsuchenden Person beurteilt werden. Eine lediglich formelle Konversion (z.B. durch Taufe) oder Besuche von Gottesdiensten, Aussagen Dritter und dergleichen vermögen für sich alleine die Konversion und damit die innere Überzeugung der asylsuchenden Person, sich von ihrer früheren Religion ab- und einer neuen Religion zugewandt zu haben, nicht

glaubhaft zu machen (vgl. Urteil des BVGer E-334/2019 vom 30. September 2019 E. 7.2 m.w.H.). Zwar finden sich in den Akten durchaus Hinweise darauf, dass der Beschwerdeführer den Islam bereits in Iran hinterfragte (vgl. beispielsweise A21/26 F72 und F74). Dass er sich aber bereits im Heimatstaat von seiner bisherigen Religion ab- und dem Christentum zugewandt habe, erscheint aufgrund seiner sowohl in der BzP als auch der Anhörung zu Protokoll gegebenen unsubstantiierten Vorbringen nicht glaubhaft. So gab er denn rund sechs Monate nach seiner Ausreise in der BzP mehrfach zu Protokoll, «neu konvertiert» zu sein (vgl. A7/11 Ziff. 7.02 und 9.01) und vermochte seine persönliche Entwicklung zum «Christ sein» (kaum) zu beschreiben (vgl. A21/26 F104). Darüber hinaus wäre auch zu erwarten gewesen, dass er die Frage danach, ob er sich in Iran bereits als Christ gesehen habe, eindeutig zu beantworten vermag (vgl. A21/26 F102). Den von der Vorinstanz aufgezeigten Widersprüchen vermag der Beschwerdeführer nichts Substanzielles entgegenzuhalten. Dem pauschalen Einwand in der Rechtsmitteleingabe, die BzP vom 5. April 2017 respektive die Anhörung vom 8. April 2019 wiesen Mängel auf, was die Konstruktion von Widersprüchen durch die Vorinstanz begünstigt habe, kann nicht gefolgt werden, erweist sich doch die Behauptung als nicht zutreffend. Wie bereits dargelegt, erhob der Beschwerdeführer keine Einwände gegen die Übersetzungsleistungen oder die Protokollierungen und brachte bei der Rückübersetzung keine respektive kaum Verbesserungen an (vgl. E. 3.5 hiervor). Dass er geltend machte, die ihn zur christlichen Telegram-Gruppe einladende Person habe I._____ geheissen (vgl. A21/26 F89 und F92), nachdem er wiederholt zu Protokoll gegeben hatte, sein Freund D._____ habe ihm den Link zur Gruppe weitergeleitet (vgl. A21/26 F49, F84 und F86), lässt sich nicht damit erklären, dass der Beschwerdeführer von einer zweiten Gruppe gesprochen haben soll. Auch direkt darauf angesprochen, dass er diesbezüglich unterschiedliche Angaben gemacht habe, vermochte der Beschwerdeführer diesen Widerspruch nicht zu erklären und äusserte sich ausweichend (vgl. A21/26 F157). Der Vollständigkeit halber ist sodann auch festzuhalten, dass die geltend gemachte Konversion im Iran auch zusätzlich fraglich erscheint, wenn der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ausführt, die Vorinstanz habe sich zu wenig mit einem zwischenzeitlich erfolgten Glaubenswechsel auseinandergesetzt, sei ebendies doch offensichtlich der Fall (vgl. Beschwerdeschrift S. 4, Art. 3 und 4). Die Begründung des Beschwerdeführers ist offensichtlich inkonsistent.

E. 7.3

Wie die Vorinstanz zu Recht feststellt, fielen die Ausführungen des Beschwerdeführers zu der geltend gemachten Entführung in Iran substanzarm aus (vgl. beispielsweise A21/26 F117, F119). Zwar berichtete er über mehrere Absätze frei von der geltend gemachten Mitnahme und den erlittenen Misshandlungen (vgl. A21/26 F49 ff.) vermochte dann aber wiederum nicht auf gezielte Nachfragen präzise zu antworten (vgl. beispielsweise A21/26 F117). Entgegen der ausdrücklichen Aufforderung detailliert zu berichten, verzichtete er auch darauf die anschliessende Freilassung anschaulich zu schildern (vgl. A21/26 F118 ff.). Ohnehin fehlt es der Entführung bereits an einer plausiblen Grundlage, da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, den angeblichen Grund - seine christlichen Aktivitäten in Iran - glaubhaft zu machen (vgl. E. 7.2.1 hiervor). Gleiches gilt auch für die (angebliche) wochenlange Schikane der Mutter und Schwester nach der Ausreise des Beschwerdeführers. Hinweise darauf, der Beschwerdeführer könnte in den Fokus der heimatlichen Behörden geraten sein, finden sich - entgegen der Beschwerdeschrift - denn auch keine in den Akten. So blieb seine ein bis drei Jahre vor seiner Ausreise während des Religionsunterrichts geäusserte Kritik am Islam - abgesehen von einer schriftlichen

Erklärung, fortan dergleichen zu unterlassen - offensichtlich ohne Folgen (vgl. A21/26 F75). Gleiches gilt für seine religiösen Facebook-Beiträge aus dem Jahr 2013 (vgl. Beschwerdebeilage 15), wobei fraglich ist, ob die Posts überhaupt auf das Christentum Bezug nehmen und ob es sich dabei tatsächlich um das Profil des Beschwerdeführers handelt.

E. 7.4

Obgleich die Ausführungen des Beschwerdeführers zu seiner Glaubensausübung nach der Ausreise ebenfalls substanzarm und unpräzise ausgefallen sind (vgl. beispielsweise A21/26 F117 und F119), kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass er mittlerweile zum Christentum konvertiert ist und seinen Glauben hierzulande lebt. Dass seine Glaubensausübung in der Schweiz geeignet wäre, die Aufmerksamkeit der iranischen Behörden auf sich zu ziehen, ist hingegen nicht anzunehmen. Solches ist rechtsprechungsgemäss lediglich dann der Fall, wenn die Glaubensausübung auch im Ausland aktiv und nach aussen hin sichtbar praktiziert wird und im Einzelfall davon ausgegangen werden muss, dass das heimatliche Umfeld von einer solchen, allenfalls missionarische Züge annehmenden Aktivität erfährt. Deshalb ist neben der Glaubhaftigkeit der Konversion auch das Ausmass der öffentlichen Bekanntheit der betroffenen Person in Betracht zu ziehen (vgl. dazu statt vieler Urteil des BVGer D-1754/2018 vom 16. Dezember 2020 E. 6.4 m.w.H. in Bestätigung von BVGE 2009/28 E. 7.3.4 ff.). Die Ausführungen des Beschwerdeführers sowie die eingereichten Beweismittel lassen jedoch nicht auf ein öffentliches Bekanntwerden seiner christlichen Glaubensausübung in der Schweiz schliessen. Zwar liess er sich am 5. September 2020 hierzulande taufen (vgl. Replikbeilage 20 und 22), doch beschränkt er die Ausübung seines christlichen Glaubens offensichtlich auf die Teilnahme an zweiwöchigen Treffen einer freikirchlichen Gruppe sowie das persönliche Bibelstudium und Gebet mit Herrn G. _____ (vgl. Replik S. 2). Die zahlreichen diesbezüglich eingereichten Schreiben von Privatpersonen, zeigen lediglich auf, dass der Beschwerdeführer den Kontakt zu christlichen Kreisen sucht. Da sie jedoch als blosser Gefälligkeitsschreiben zu würdigen sind, kommt ihnen keine hohe Beweiskraft zu. Bezüglich seiner Familie im Iran macht der Beschwerdeführer geltend, dass er aufgrund seiner Zuwendung zum Christentum zu einem Teil seiner Geschwister keinen Kontakt pflegt (vgl. A 21/26 F5 und F27 ff.). Hinweise darauf, ihm könnten seitens seiner Familie ernsthafte Nachteile drohen, finden sich in den Akten hingegen keine.

E. 7.5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht hat und die Vorinstanz sein Asylgesuch somit zu Recht abgelehnt hat.

E. 8

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufent- haltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; BVGE 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Die Wegwei- sung wurde demnach zu Recht angeordnet.

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die

vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 9.3

Da der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, ist – wie von der Vorinstanz zutreffend festgehalten – das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzugs beurteilt sich viel- mehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder ernied- rigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK). Weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten er- geben sich Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschen- rechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder un- menschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der landes- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zuläs- sig.

E. 9.3.2

je m.w.H.). Ohne dies näher auszuführen, wird in der Beschwerdeschrift geltend gemacht, der Beschwerdeführer «leide an gesundheitlichen Problemen» (vgl. Beschwerde S. 41, Art. 50). In den Akten finden sich jedoch keinerlei Hinweise auf allfällige physische oder psychische Leiden des Beschwerdeführers. Vielmehr gab er wiederholt zu Protokoll, es gehe ihm «gut» und er habe keine gesundheitlichen Probleme (vgl. A7/11 Ziff. 8.02 und A21/26 F20). Es ist deshalb nicht anzunehmen, eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Iran würde zu einer Beeinträchtigung seines Gesundheitszustandes führen.

E. 9.4.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf- grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und me- dizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

E. 9.4.2

Die allgemeine Lage in Iran zeichnet sich nicht durch eine Situation allgemeiner Gewalt aus. Selbst unter Berücksichtigung der Umstände, dass die allgemeine Situation in verschiedener Hinsicht problematisch sein kann, ist der Vollzug der Wegweisung nach Iran gemäss konstanter Praxis grundsätzlich als zumutbar zu erachten (vgl. statt vieler Urteile des BVGer E-3017/2021 vom 16. Juli 2021 E. 10.4 und E-3799/2020 vom 11. März 2021 E. 14.4.1 m.w.H).

E. 9.4.3

Darüber hinaus sind keine individuellen Gründe ersichtlich, die gegen einen Wegweisungsvollzug sprächen. Der Beschwerdeführer verfügt über ein universitäres Oberdiplom in (...) sowie langjährige Berufserfahrung als Selbständiger im Bereich der (...) (vgl. A21/26 F40 ff.). Gemäss eigenen Angaben sei er ein erfolgreicher Geschäftsmann gewesen und habe ein eigenes Haus bewohnt (vgl. A21/26 F39 und F41). Zudem ist es dem Beschwerdeführer auch gelungen, in der Schweiz erfolgreich die Ausbildung

D-556/2020 Seite 16 zum Automobil-Assistent EBA abzuschliessen (vgl. Eingabe vom 5. Juli 2021). Da wie unter E. 7.4 hiervor dargelegt nicht davon auszugehen ist, dass seine Zuwendung zum christlichen Glauben in Iran bekannt geworden ist, ist anzunehmen, dass der Beschwerdeführer im Falle seiner Rückkehr wieder in sein Haus zurückkehren und sich dank seiner vielfältigen beruflichen Qualifikationen schnell wieder in das Erwerbsleben integrieren kann. Allenfalls steht ihm auch die Möglichkeit offen, im Haushalt seiner Schwester und seiner verwitweten Mutter – welche um sein Interesse am christlichen Glauben wissen und zu welchen er weiterhin den Kontakt hält – unterzukommen (vgl. A7/1 Ziff. 3.01 und A21/26 F16, F22, F24 und F133). Demnach kann er auch auf ein familiäres Beziehungsnetz im Heimatstaat zurückgreifen.

E. 9.4.4

Auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aus medizinischen Gründen ist nach Lehre und konstanter Praxis dann zu schliessen, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands der betroffenen Person führen würde (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3 und 2009/2 E.

E. 9.4.5

Konkrete Gründe, welche es als wahrscheinlich erscheinen liessen, dass der Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr nach Iran in eine existenzielle Notlage geraten würde, sind somit nicht ersichtlich und der Vollzug der Wegweisung erweist sich nach dem Gesagten auch als zumutbar.

E. 9.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

D-556/2020 Seite 17

E. 9.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit

ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11

Nachdem dem Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung vom 25. September 2020 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, sind keine Verfahrenskosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)

D-556/2020 Seite 18

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.